

§ 1	Zugehörigkeit	2
§ 2	Ziele der Jugendarbeit	2
§ 3	Grundlagen	2
§ 4	Verantwortlichkeit	2
§ 5	Angehörigkeit	2
§ 6	Aufgaben	2
§ 7	Jugendschutzbestimmungen	2
§ 8	Interessenvertretung	2
§ 9	Änderungen	2
§ 10	Inkrafttreten	2

- § 1 Zur Verbandsjugend des SAV-NW gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, über deren Vereine sie dem SAV-NW angeschlossen sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. In dieser Jugendordnung gilt auch die weibliche Form.
- § 2 Ziele der Jugendarbeit des SAV-NW sind insbesondere:
- a) Die Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit in der Sportakrobatik.
  - b) Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit, Verantwortlichkeit, Kritikfähigkeit, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
  - c) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche.
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, insbesondere der DSAB-Jugend und der Deutschen Sportjugend im DOSB.
  - e) Förderung und Pflege der nationalen/internationalen Verständigung und Begegnung.
- § 3 Grundlage für die Jugendarbeit des SAV-NW ist dessen Satzung und diese Jugendordnung.
- § 4 Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendausschuss und die Jugendreferentin/der Jugendreferent des SAV-NW.
- § 5 Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Jugendreferent des SAV-NW als Vorsitzender und
  - b) die Jugendleiter oder Jugendreferenten der im Landesverband angeschlossenen Vereine oder deren Stellvertreter. Weitere beratende Mitglieder können vom Jugendausschuss benannt werden.
- Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die dabei gefassten Beschlüsse gemäß §2 bedürfen keiner Bestätigung. Für die Beschlüsse und die Tätigkeit des Jugendausschusses, insbesondere Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gilt die Satzung des SAV-NW entsprechend.
- § 6 Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
- a) Der Jugendreferent wird auf dem Verbandstag des SAV-NW gewählt.
  - b) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit zur Verwirklichung der in § 2 dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben,
  - c) Beschlussfassung über Anträge zur Jugendarbeit.
- § 7 Der Jugendausschuss sorgt weiter für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und überwacht die Durchführung von Meisterschaften, sowie von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen des SAV-NW im Kinder- und Jugendbereich.  
Für die Facharbeit im Jugendausschuss ist eine enge Kooperation mit den Landestrainern der Voll/- und nachwuchsklasse unerlässlich.
- § 8 Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend des SAV-NW nach innen und nach außen.  
Der Jugendreferent ist Mitglied im Präsidium des SAV-NW.
- § 9 Änderungen der Jugendordnung des SAV-NW beschließt der Verbandstag des SAV-NW mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- § 10 Diese Jugendordnung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft und gilt sinngemäß für alle dem SAV-NW angeschlossenen Vereine.